

Wir in Baierbrunn

www.csu-baierbrunn.de



Bürger-Info 01/2019



V.i.S.d.P.: Felix Maiwald v. B., Forststr. 6, 82065 Baierbrunn

KLAR FÜR BAIERBRUNN

Information zu

**Rettet die Bienen - Volksbegehren
Artenvielfalt**

Eintragung im Rathaus
vom 31.01. bis 13.02.2019
möglich.

<https://www.bayern.landtag.de/parlament/aufgaben-des-landtags/gesetzgebung/volksgesetzgebung/>

www.felixfjmaiwald.com
facebook.com/felix.maiwaldvonbuchenhain

Rettet die Bienen, Volksbegehren Artenvielfalt

Unter dem Motto „Rettet die Bienen“ wollen die ÖDP, der Landesbund für Vogelschutz, Bündnis 90 Die Grünen und der Bund Naturschutz in Bayern ein Volksbegehren für mehr Artenschutz auf den Weg bringen. Vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 sollen dafür rund eine Million Stimmen gesammelt werden.

Immer wieder wird dieses Volksbegehren auch unter uns Naturliebhabern und in der Jägerschaft diskutiert. Viele werden gefragt, warum z. B. der Jagdverband als staatlich anerkannter Naturschutzverband nicht dabei ist.

Das Präsidium des Bayerischen Jagdverbandes hat es nach langer Diskussion letztlich nicht befürwortet, offiziell beim Volksbegehren Artenvielfalt als Verband teilzunehmen. Warum?

Die Idee ist gut und richtig

Die Idee hinter dem Volksbegehren ist gut und richtig. Wir erleben ein beispielloses Artensterben, vor allem die Insekten in freier Flur sind betroffen. Sie sind Lebensgrundlage für viele Arten, ein Teufelskreis. Da muss sich vieles ändern, ein Umdenken ist notwendig. Das hat der BJV nicht zuletzt auch in seinem gemeinsamen Positionspapier zur GAP mit dem Landesfischereiverband und dem Landesbund für Vogelschutz zum Ausdruck gebracht.

Die geplante Gesetzesänderung

Die Initiatoren wollen mit dem Volksbegehren eine Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes erreichen. Ihr Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung ist aber auch ein immenser Eingriff in das Eigentumsrecht. Den Grundeigentümern wird darin u. a. vorgeschrieben, wie sie ihr Land zu bewirtschaften haben. Statt auf gemeinsame Lösungen, die im vernünftigen, individuellen Kontext gefunden werden müssen, setzen die Initiatoren des Volksbegehrens auf Verbote und pauschale Festlegungen. Logischerweise stehen der Bauernverband sowie die Land- und Forstwirte daher in der Mehrzahl auch nicht dahinter.

Die Landwirte sind jedoch unsere Partner, nicht unsere Gegner. Deshalb setzen auch wir auf Freiwilligkeit und Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirten, Jagdgenossen und Jägern. Wir wollen Lösungen, die Lebensräume schaffen und erhalten. Das funktioniert aber nur, wenn die Betroffenen auch dahinter stehen. Deshalb plädieren wir für Artenschutz, der sich für die Landwirte auch finanziell lohnt und fordern entsprechend attraktive Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der neuen Umweltprogramme.

Persönliche Entscheidung

Grundsätzlich kann und sollte natürlich jeder nach dem eigenen Gewissen entscheiden und am Volksbegehren teilnehmen. Ein Verband hat diese Gewissensfreiheit allerdings nicht. In Verantwortung für Bayerns Revierinhaber, Forst- und Landwirte kann er für ein Volksbegehren mit Betroffenen auch dahinter stehen. Die Selbstbestimmtheit nicht uneingeschränkt und unkritisch werben.

Wir als CSU-Ortsverband plädieren dafür:

machen Sie sich selbst ein objektives Bild und informieren Sie sich ausführlich unter:

<https://volksbegehren-artenvielfalt.de/wp-content/uploads/2018/06/Antrag-auf-Zulassung-des-Volksbegehrens-Artenvielfalt.pdf>

Hier finden Sie auf jeweils vier DIN-A-4-Seiten, WAS beantragt wird und WIE dies seitens der Antragsteller begründet wird.

Basisdemokratisch handeln heißt auch, Verantwortung mit der persönlichen Entscheidung übernehmen. Dies fällt nicht immer ganz leicht, wenn die Dinge komplex sind und Informationen zur eigenen Meinungsbildung nur spärlich im Umlauf sind. Daher informieren wir bestmöglich.

In der Folge: Stellungnahme des Landtags (siehe auch umseitiger Link):

Nimmt der Landtag den aus einem Volksbegehren hervorgegangenen Gesetzentwurf unverändert an, so bedarf es - falls es sich nicht um eine Verfassungsänderung handelt - keines Volksentscheides mehr. Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, *kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf* zusammen mit dem Gesetz des Volksbegehrens zur Entscheidung *vorlegen* (Art. 74 Abs. 4 Bayerische Verfassung).

Rechtsgültige Volksbegehren sind vom Landtag binnen drei Monaten nach Unterbreitung durch die Staatsregierung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen (Art. 74 Abs. 5 Bayerische Verfassung). Die Abstimmung erfolgt mit "Ja" oder "Nein". (...)